



Satzung des FC Donebach 1949 e. V.



Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche und sächliche Form.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen: FC Donebach 1949 e. V. Er hat den Sitz in Mudau. Der Verein ist unter der Nummer VR 460096 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnung und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diese die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußballverband zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung sämtlicher Sportarten und der damit verbunden körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen, die Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettbewerben sowie der Förderung der Jugendarbeit verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Auch juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das erweiterte Vorstandsteam mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand erfolgen.

Ausgeschlossen werden kann:

- a) wer in grober Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt
- b) wer seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt

Über den Ausschluss entscheidet das erweiterte Vorstandsteam mit 2/3 der in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder durch Beschluss. Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung wird ausgeschlossen.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht in folgenden oder in der Satzung anderes bestimmt ist. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt und haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zum Wohle des Vereins tätig zu sein. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Weitere Bestimmungen können vereinsindividuell getroffen werden.

§ 5 Beiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages kann für folgenden Gruppen verschieden festgesetzt werden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendliche bis zu 18 Jahren
- d) Juristische Personen

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandsteam.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) das erweiterte Vorstandsteam
- c) Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus maximal vier gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder ist stets allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Das erweiterte Vorstandsteam

Dem Vorstand nach § 26 BGB steht ein erweitertes Vorstandsteam zur Seite. Die Personen werden nach Bedarf gewählt. Zusammen mit dem Vorstand nach § 26 BGB bilden diese dann das erweiterte Vorstandsteam.

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern jeweils vor der Wahl bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Das erweiterte Vorstandsteam leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Es ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.

Das erweiterte Vorstandsteam fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Ein Vorstandsmitglied lädt mit angemessener Frist zu diesen ein. Das erweiterte Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das erweiterte Vorstandsteam fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das erweiterte Vorstandsteam kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse sind zu protokollieren

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Mudau unter Bekanntgabe der Tagesordnung und zwar mindestens zwei Wochen vorher.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen, soweit diese nicht zu selbständigen Wahrnehmung anderen Vereinsorganen durch die Satzung übertragen sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände nach § 26 BGB geleitet.

Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entlastung des erweiterten Vorstandsteams für die abgelaufene Amtszeit
- b) Neuwahlen des Vorstandes nach § 26 BGB und des erweiterten Vorstandsteams auf die Dauer von zwei Jahren
- c) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden:

- a) Wenn der Vorstand nach § 26 BGB oder das erweiterte Vorstandsteam dies für erforderlich hält.
- b) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich bei einem Mitglied des erweiterten Vorstandsteam unter Angabe des Zweckes und des Grundes beantragt.

§ 10 Allgemeine Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des erweiterten Vorstandsteams
- d) Neuwahlen
- e) Satzungsänderungen (bei Bedarf)
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind dem erweiterten Vorstandsteam mindestens eine Woche vorher schriftlich vorzulegen.

§ 11 Protokollführung und Beurkundung von Beschlüssen

Ein Mitglied des erweiterten Vorstandsteams ist verpflichtet in den Sitzungen des Vorstandsteams und bei der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Hierbei genügt die

schriftliche Niederlegung der Anträge, der Abstimmungsergebnisse und der gefassten Beschlüsse. Die Protokolle sind vom jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Hand erheben mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sind gegensätzliche Anträge gestellt oder bei Wahlen für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, so ist, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt, geheim abzustimmen. Die Stimmberechtigung der Vereinsmitglieder beginnt mit dem Alter von 16 Jahren.

§ 13 Ausschüsse und Abteilungen

Zur Bewältigung größerer Aufgaben können Ausschüsse oder Abteilungen gebildet werden. Die Ausschüsse oder Abteilungen werden durch das erweiterte Vorstandsteam eingesetzt. Das erweiterte Vorstandsteam kann vereinsinterne Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse oder Abteilungen beschließen

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Ehrenamtspauschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Dem ehrenamtlich für den Verein Tätigen kann gegebenenfalls eine pauschale Entschädigung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gewährt werden. Über die Höhe entscheidet das erweiterte Vorstandsteam.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

Neben den durch Gesetz vorgesehenen Auflösungsgründen kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Nach Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen, der Gemeinde Mudau zu.

Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Donebach zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung 01.12.2023 neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim in Kraft.

Unterschrift Versammlungsleiter

Unterschrift Protokollführer